

An den  
Kreistagsabgeordneten Dr. Fleck

nachrichtlich  
CDU-Kreistagsfraktion  
GRÜNE-Kreistagsfraktion  
SPD-Kreistagsfraktion  
FDP-Kreistagsfraktion  
AfD-Kreistagsfraktion  
LINKE-Kreistagsfraktion  
sowie Einzelabgeordnete

**Erlass Allgemeinverfügung des Rhein-Sieg-Kreises vom 21.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15 a CoronaSchVO für das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises – Mitwirkung von Kreistagsgremien, Rechtsmittel, Schadensersatzklagen**

**Anfrage gemäß § 12 Geschäftsordnung des Rhein-Sieg-Kreises vom 27.10.2020**

Sehr geehrter Herr Dr. Fleck,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

**1.**

**Wurde die Allgemeinverfügung also von Ihnen, Herr Landrat, mit der Kreisdirektorin allein verantwortlich formuliert, völlig ohne Mitwirkung durch Wahlen legitimierende Bürgervertreter (Kreistags- oder Kreisausschussmitglieder, ....)?**

Mit der Allgemeinverfügung vom 21.10.2020 wurde lediglich das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 (Vorliegen der 7-Tages-Inzidenz über einem Wert von 50) gemäß § 15 a Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO festgestellt. Die Inzidenz ergibt sich aus den täglich ausgewiesenen Zahlen des Landeszentrums Gesundheit. Die darauf basierenden Einschränkungen ergeben sich mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 2 unmittelbar aus § 15 a Abs. 4 CoronaSchVO.

Es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 42 Buchst. a) KrO NRW. Eine Beteiligung von Kreistag oder Kreisausschuss war daher nicht erforderlich.

2.

**Wenn nein, wer war noch beteiligt?**

Die Allgemeinverfügung wurde inhaltlich durch die Covidfachstelle gemeinsam mit dem Rechtsdezernenten und dem Rechtsamt erarbeitet.

3.

**Wenn ja, warum haben Sie diese Gremien nicht beteiligt? Ist das in der Corona-schutzverordnung nicht vorgesehen oder sogar ausgeschlossen?**

Siehe oben, zu Frage 1.

4.

**Gemäß Rechtsmittelbelehrung kann beim Verwaltungsgericht geklagt werden. Erwarten Sie Klagen bzw. gibt es Klagen aus früheren Verfügungen? Wenn ja, wie viel?**

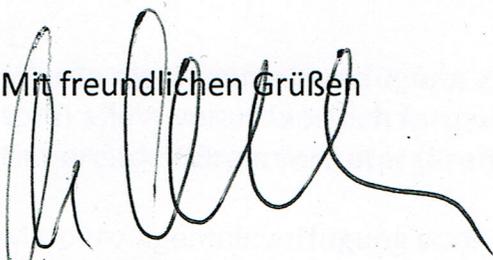
Es gab/gibt keine Klagen gegen Allgemeinverfügungen des Kreises. Die Allgemeinverfügung vom 21.10.2020 ist mit Ablauf des 31.10.2020 außer Kraft getreten.

5.

**Sehen Sie mögliche Schadensersatzklagen aus dem Kreis der o.g. Betroffenen?**

Da mit der Allgemeinverfügung nur die durch die Zahlen des Landeszentrums Gesundheit vorgegebene Gefährdungsstufe 2 festgestellt wurde, sehe ich keine Grundlage für Schadensersatzklagen gegen den Kreis. Im Übrigen halte ich die Einschränkungen angesichts der rasant steigenden Infektionszahlen für rechtmäßig.

Mit freundlichen Grüßen



(Landrat Schuster)